



- **Diskriminierung benennen**
- **Betroffene unterstützen**
- ✓ **Gleichbehandlung umsetzen**

GLEICHBEHANDLUNGSSTELLE LAND KÄRNTEN

Tel.: 050536 33056
Web: gleichbehandlung.ktn.gv.at
Mail: gleichbehandlung@ktn.gv.at



Weitere Beratungsstellen

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE MAGISTRAT VILLACH

Tel.: 04242 / 205 – 3113
Mail: alisia.herzog@villach.at
Web: villach.at/stadt-erleben/villach-fuer-frauen

GLEICHBEHANDLUNGSSTELLE MAGISTRAT KLAGENFURT

Tel.: 0463 / 537 4656
Mail: frauen.chancengleichheit.generationen@klagenfurt.at
Web: www.klagenfurt.at/leben-in-klagenfurt/frauen-jugend-familie.html

GLEICHBEHANDLUNGSSTELLE KABEG

Tel.: 0664 / 82 11 228
Mail: pauline.thamer@kabeg.at

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT REGIONALBÜRO KÄRNTEN PRIVATWIRTSCHAFT

Tel.: 0463 509 110
Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at
Web: gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Impressum:
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration, UA Gleichbehandlungsstelle, Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Grafiken: © Rvector | shutterstock.com
Druck: Kreinerdruck, Spittal
März 2022

GLEICHBEHANDLUNGSSTELLE FÜR LANDES- UND GEMEINDEBEDIENTETE

vertraulich, weisungsfrei, anonym



Diskriminierung?

Es gibt unterschiedliche Formen von Diskriminierung. Nicht immer ist eine Diskriminierung offensichtlich. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, gleich behandelt zu werden und unabhängig von Geschlecht, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, von Religion oder Weltanschauung oder sexueller Orientierung mit seinen individuellen Voraussetzungen an der Gesellschaft teilzuhaben.

Diskriminierung kann überall stattfinden

- » am Arbeitsplatz
- » beim Bewerbungsgespräch
- » bei der Wohnungssuche
- » in der Schule
- » im Umgang mit Behörden

Wer ist geschützt?

- » Geschlecht (m/w/d)
- » Behinderung (chronische Krankheit)
- » ethnische Herkunft
- » Religion oder Weltanschauung
- » sexuelle Orientierung
- » Alter

Was tun bei Diskriminierung?

- » alles notieren:
 - Was genau ist passiert?
 - Wann und wo?
 - Wer war beteiligt?
 - Gibt es Zeug:innen?
- » Beweise aufbewahren
- » Zeug:innen sowie Unterstützer:innen ansprechen
- » Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen
- » Meldung bei dem/der Dienstvorgesetzte/n. Er/sie hat die Pflicht, alle Beschäftigten vor Diskriminierung zu schützen



Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission befasst sich mit Fragen zur Diskriminierung. Die Kommission kann Einzelfälle prüfen und Gutachten erstellen. Das Verfahren ist niederschwellig, rasch (innerhalb von 6 Monaten) und kostenlos.

Schadenersatzansprüche nach dem Kärntner Landesgleichbehandlungsgesetz sind bei Gericht geltend zu machen.

Fristen

Ein Antrag an die Kommission ist **BINNEN 6 MONATEN** ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig.



In manchen Fällen gelten aber auch kürzere Fristen. Bitte erkundigen Sie sich dazu direkt bei unserer Stelle.

Verschwiegenheitspflicht

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Kommissionsmitglieder unterliegen der absoluten Verschwiegenheit (auch nach ihrer Tätigkeit).